

Angaben zur Ermittlung der Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung

Anlage zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

Eingang

☒ Zutreffendes ankreuzen!

1	Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, ggf. Geburtsname)		(Vorname/n)		(Geburtsdatum)		
2	Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)						
Nachfolgende Angaben zu Aufwendungen oder Einnahmen sind zu belegen!							
3	Für das Gebäude/die Wohnung ist folgende jährliche Belastung aus Fremdmitteln aufzubringen: (Zu den Fremdmitteln gehören Darlehen, gestundete Restkaufgelder und gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks/der Wohnung)						
	Darlehenszweck	Gläubiger	Betrag des/der (in Euro)				
			Fremdmittel	Zinsen	Tilgung	laufende Nebenleistungen	Ende Laufzeit
4	Falls ein Fremdmittel eine Festgeldhypothek ist, für deren Rückzahlung eine Personenversicherung abgeschlossen ist, geben Sie bitte das Fremdmittel an: Wie hoch ist die jährliche Prämie? Euro						
5	Leisten Sie Bausparbeiträge, deren angesparter Betrag für die Rückzahlung von Fremdmitteln zweckgebunden ist? ☐ nein ☐ ja Für welches Fremdmittel? In welcher Höhe jährlich? Euro						
6	Falls ein Fremdmittel zur Ersetzung oder Ablösung eines anderen Fremdmittels aufgenommen worden ist, geben Sie bitte an: – den Restbetrag/Ablösungsbetrag des ersetzten/abgelösten Fremdmittels im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung Euro – die Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung Euro Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn an die Stelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel getreten ist. Eine Ablösung liegt vor, wenn ein öffentliches Baudarlehen vorzeitig vollständig zurückgezahlt worden ist.						
7	Für das Gebäude/die Wohnung habe ich darüber hinaus folgende jährliche Aufwendungen: 1. Erbbauzinsen Euro 2. Laufende Bürgschaftskosten Euro 3. Grundsteuer Euro 4. Verwaltungskosten an Dritte Euro 5. Nutzungsentgelt (siehe Erläuterungen auf der Rückseite) Euro 6. Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen – der folgenden Art: – mit folgendem Jahresbetrag: Euro						

Erläuterungen zu Feld 7, Nummer 5:

Ein Nutzungsentgelt kommt namentlich bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts in Betracht. Aus dem Nutzungsentgelt bestreitet die Verkäuferin oder der Verkäufer bis zur Übertragung des Eigentums auf die Wohngeldberechtigte oder den Wohngeldberechtigten bzw. die Verwalterin oder der Verwalter die Ausgaben für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung. Soweit Belastungen aus dem Kapitaldienst oder Belastungen aus der Bewirtschaftung bereits an anderer Stelle im Einzelnen angegeben sind, dürfen hier nur die weiteren Belastungen aus der Bewirtschaftung eingesetzt werden.

8 Seit wann bringen Sie die Belastung für das Gebäude/die Wohnung auf? _____

Tag	Monat	Jahr

9 Bekommen Sie Zuschüsse zur Aufbringung der Belastung aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen, insbesondere Aufwendungsbeihilfen, Zins- oder Annuitätenzuschüsse? ☐ nein ☐ ja

Wenn ja, von wem?

Name, Vorname, Anschrift

Wenn ja, seit wann? _____

Tag	Monat	Jahr

Wenn ja, in welcher Höhe (monatlich)? _____

	Euro
--	------

10 Falls Sie einen Teil der Gesamtlfläche des Gebäudes/der Wohnung einer anderen Person entgeltlich zum Gebrauch überlassen (z.B. vermietet) haben, geben Sie bitte die Höhe des monatlichen Entgelts an: _____

	Euro
--	------

Falls in dem Entgelt Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls für die Nebenkosten keine gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie diese nur anzukreuzen. Es werden dann dafür vorgesehene Pauschbeträge abgesetzt.

☐

Kosten der Heizung/eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme _____

	Euro
--	------

☐

Kosten für Warmwasser/die eigenständig gewerbliche Lieferung von Warmwasser _____

	Euro
--	------

☐

Kosten für Haushaltsenergie _____

	Euro
--	------

11 Falls zu dem Gebäude/der Wohnung Garagen oder Stellplätze/Carports gehören, nutzen Sie diese selbst? _____

☐ nein ☐ ja

Sind die Garagen oder Stellplätze/Carports einer anderen Person zum Gebrauch überlassen? _____

☐ nein ☐ ja

Für die Gebrauchsüberlassung erhalte ich monatlich _____

	Euro
--	------

12 Haben Sie darüber hinaus Teile des Grundstücks oder dazugehörnde Nebengebäude, Anlagen oder bauliche Einrichtungen einer anderen Person zum Gebrauch überlassen? ☐ nein ☐ ja

Falls ja, welche Teile?

--

Wievcl Entgelt erhalten Sie dafür monatlich? _____

	Euro
--	------

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Datenschutzrechtliche Hinweise zum Wohngeldantrag aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung der EU und der Änderung des SGB X:

Ab 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgern und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X, § 23 WoGG). Ihre zuständige Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 5.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Wohngeldantrag müssen Sie mit entsprechenden Nachweisen belegen. Wenn Sie Kontoauszüge vorlegen, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG).

3. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

4. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragte/n als Aufsichtsbehörde wenden.

5. Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortlicher:
Der Landrat des Landkreises Helmstedt
Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Telefon: 121-0
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

- Datenschutzbeauftragter:
Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt Landkreis
Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 441 9714-159
Fax: +49 441 9714-17159
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

- Landesdatenschutzbeauftragte/r:
Landesbeauftragte/r für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstr. 5,
30159 Hannover
Telefon: (0511) 12-4500
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Name, Vorname

Landkreis Helmstedt
GB Soziales
Wohngeldstelle
Postfach 1560
38335 Helmstedt

ERKLÄRUNG

Die mit Wohngeldantrag ausgehändigte Anlage „Datenschutzrechtliche Hinweise zum Wohngeldantrag aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung der EU und der Änderung SGB X“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift